



Adresse des Mieters / der Mieterin:	
Name/Vorname
Geb. Datum
Adresse
PLZ/Ort

Mietvertrag für die Schützenstube Tälisberg

Veranstalter	
Mobile Telefon	
E-Mail	
Art des Anlasses	
Erwartete Teilnehmerzahl	
Mietdatum mit Wochentag	
Uhrzeit von – bis	
Raumübergabe In der Regel am Tag der Veranstaltung um 12 Uhr	Definitive Vereinbarung mit Herr Radovan Milicevic von der Stadt Arbon. Kontaktaufnahme von Hr. Milicevic erfolgt einige Tage vor der Veranstaltung.
Raumabnahme In der Regel am Folgetag nach der Veranstaltung um 12 Uhr	Definitive Vereinbarung mit Herr Radovan Milicevic von der Stadt Arbon

Mietobjekt / Mietzins

- Schützenstube (12h - 12h) (inkl. Heizung / Reinigung durch Mieter) Fr. 300.—
- Aussenanlage (12h - 12h) (inkl. WC Anlage und Strom / Reinigung durch Mieter) Fr. 100.—
- Depotleistung erhalten Fr. 300.—
- Bestätigung Rückzahlung Fr. 300.—

Der Mieter / Die Mieterin **anerkennt** mit der nachstehenden Unterschrift die auf dem **Beiblatt** formulierten **Allgemeinen Bestimmungen**, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags beinhalten.

Datum	Der / Die Mieter/in
Datum	Für die Stadt Arbon

Allgemeine Bestimmungen zum Vertrag und zur Benützung der Schützenstube sowie den Aussenanlagen im Tälisberg

1. Gemäss ZGB Art. 13 können nur handlungsfähige und volljährige Personen (18 Jahre) einen Vertrag abschliessen.
2. Mit der Rücksendung des unterschriebenen Vertrags wird die Reservation der Räumlichkeiten definitiv.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss durch die Stadt Arbon. Der Rechnungsbetrag ist vor Mietantritt vollständig zu leisten.
4. Der Mieter erhält für das Mietobjekt 1 Schlüssel, dieser ist mit der Rückgabe des Objekts unaufgefordert zurückzugeben.
5. Mobiliar, Inventar und immobile Einrichtungen sind der Verantwortung des Mieters unterstellt.
6. Schäden durch unsachgemässe Behandlung sind auf Kosten des Mieters zu beheben, mit Ausnahme der normalen Abnutzung.
7. Der Vermieter ist berechtigt, allfällige Schäden oder die Nachreinigung mit der evtl. erbrachten Depotleistung zu verrechnen.
8. Der Mieter verpflichtet sich, entstandene Schäden dem Vermieter zu melden.
9. Fehlende, nicht normal abgenützte oder beschädigte Gegenstände werden dem Mieter zum Tagespreis verrechnet.
10. Der Mieter darf das Mietobjekt oder Teile davon nicht untervermieten.
11. Innerhalb des Mietobjekts und auf den Vorplätzen dürfen keine kommerziellen Tätigkeiten ausgeübt werden.
12. Es ist nicht gestattet, von den Teilnehmenden einer Veranstaltung für die Benützung des Mietobjekts oder der Vorplätze entgeltlich Eintritt zu verlangen.
13. Die Zweckbestimmungen des Mietobjekts, der Vorplätze, der Wiese oder des Waldes dürfen nicht verändert werden.
14. Das Anbringen von zusätzlichen Gegenständen ist nicht erlaubt, ausser mit ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Vermieter.
15. Für Einflüsse oder Umstände, die ausserhalb des Machtbereiches des Vermieters liegen (Strom-, Wasserversorgung, Feuer, Schnee, Eis, Dachlawinen etc.), kann dieser nicht verantwortlich gemacht werden.
16. Es gelten die Bestimmungen aus dem Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR) der Stadt Arbon, insbesondere:

Art. 5

¹Als allgemeine Ruhezeiten gelten:

Sonn-, Feier- und kantonale Ruhetage;

Mittagsruhe ab 12.00 bis 13.00 Uhr;

Nachruhe ab 22.00 bis 6.00 Uhr; in den Monaten Juni, Juli und August gilt die Nachruhe ab 23.00 Uhr.

²Während den Ruhezeiten sind lärmige Tätigkeiten im Sinne von Artikel 9 verboten; für Tätigkeiten im Sinne von Artikel 9 Ziffer 1 gilt die Nachruhe ab 20.00 Uhr.

Art. 9

Ohne wirksame Schalldämpfungsmassnahmen gelten als lärmige Tätigkeiten insbesondere:

1. Arbeiten und Beschäftigungen mit lauten Motoren, Maschinen und Geräten im öffentlichen und privaten Raum;

2. laute Aktivitäten und Veranstaltungen im öffentlichen und privaten Raum.

Art. 2 (SOR VO)

Bei Musikveranstaltungen sind Spielzeiten bis max. 02.00 Uhr und der anschliessende Festbetrieb bis max. 03.30 Uhr zulässig.

17. Das Mietobjekt und die Vorplätze sind am Ende der Veranstaltung auf Kosten des Mieters aufzuräumen.
18. Jeglicher Abfall ist durch den Mieter wegzuschaffen und auf eigene Kosten hin korrekt zu entsorgen.
19. Die Abteilung Freizeit / Sport / Liegenschaften der Stadt Arbon kann Ausnahmen dieser allgemeinen Bestimmungen bewilligen.